

Die Sprecher/innen der Jugendlichen und Auszubildenden

In Einrichtungen mit in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden gewählt, § 48 Abs. 1 MAVO.¹

Die §§ 48 bis 51 MAVO regeln Wahl, Amtszeit und Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden. Im Gegensatz zum staatlichen Recht handelt es sich aber nicht um ein eigenständiges Vertretungsorgan, neben der Mitarbeitervertretung (MAV).² Die Mitwirkung der Sprecher/innen erfolgt über die MAV, die für alle Beschäftigten zuständig ist.

1. Wahl und Amtszeit

Grundvoraussetzung für die Wahl ist das **Bestehen einer ordnungsgemäß gewählten MAV am Wahltag**. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Sprecher/innen keine unabhängige Interessenvertretung bilden. Sollte die MAV-Wahl erfolgreich angefochten worden sein, kann die Sprecherwahl erst durchgeführt werden, wenn die Wahl wiederholt wurde. Ein kurzfristiger Wegfall der MAV lässt die Wahl der Sprecher unberührt.³ Mit anderen Worten: Ohne MAV keine Sprecherwahl.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Einrichtung **in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** beschäftigt, die **Jugendliche** (unter 18 Jahren) oder Auszubildende unter 25 Jahren sind. Zwei Jugendliche und z.B. drei Auszubildende würden diese Voraussetzung erfüllen. „In der Regel“ bedeutet, dass in der Einrichtung im allgemeinen und üblicherweise fünf oder mehr Jugendliche oder Auszubildende beschäftigt werden.⁴ Diese Mindestanzahl kann durch eine Rückschau auf die bisherige Anzahl oder eine Prognose auf die künftige Anzahl ermittelt werden.⁵

¹ MAVO Freiburg: www.diag-mav-freiburg.de/bereiche/diag-mav-a/mavo/ oder www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/arbeitgeber-erzbistum-freiburg/dritter-weg-im-arbeitsrecht/rechtstexte-kirchliches-dienst-und-arbeitsrecht/

² Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 48 Rn. 1.

³ Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 48 Rn. 4; Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar, § 48 Rn. 2.

⁴ Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar, § 48 Rn. 2.

⁵ Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 48 Rn. 9.

Vorübergehend ruhende Arbeitsverhältnisse (z.B. Jugendliche oder Auszubildende in Elternzeit) zählen mit, deren Vertretungskräfte jedoch nicht. Auch Aushilfen, die wegen eines vorübergehenden Mehrbedarfs beschäftigt werden, gehören nicht zur regelmäßigen Besetzung.

Auf den Beschäftigungsumfang der Jugendlichen und Auszubildenden kommt es nicht an. Teilzeitbeschäftigte sind wie Vollzeitbeschäftigte zu bewerten.

Es muss sich um **Auszubildende** nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) handeln, mit denen ein **Berufsausbildungsvertrag** nach §§ 10, 11 BBiG abgeschlossen ist. Beschäftigte, die eine Berufsausbildungsvorbereitung, eine berufliche Fortbildung oder Umschulung absolvieren, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Praktikanten und Volontäre sind keine Auszubildenden mit einem Berufsausbildungsvertrag.⁶

Sinkt während der Amtszeit die Anzahl der Jugendlichen und Auszubildenden dauerhaft unter fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab, endet das Amt der Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden.

Es stellen sich folgende Praxisfragen:

- Wer bringt die Wahl in Gang?
- Wie hat die Wahl abzulaufen?
- Wer darf wählen und wer darf gewählt werden?
- Wie viele Sprecher/innen sind zu wählen?
- Für welche Zeitdauer werden die Sprecher/innen gewählt?

a) **Einleitung und Verfahren der Wahl:**

Die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher wird entsprechend der Bestimmungen durchgeführt, die für die Wahl der MAV gelten. § 51 Abs. 2 Satz 1 MAVO verweist auf die sinngemäße Anwendung der §§ 7 bis 20. Das bedeutet, dass für das Wahlverfahren die §§ 9, 11 bis 11c MAVO anzuwenden sind. Es wird vereinfacht oder klassisch gewählt.⁷

Einrichtungen mit bis zu 30 Wahlberechtigten wählen die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden im **vereinfachten Verfahren**, § 11a Abs. 1 MAVO. Die MAV hat die Wahlberechtigten **spätestens drei Wochen vor** Ablauf der Amtszeit der Sprecher/innen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise zur **Wahlversammlung** einzuladen. Gleichzeitig ist die Liste der Wahlberechtigten und Wählbaren auszulegen. Die Leitung der Wahlversammlung der Jugendlichen und Auszubildenden übernimmt ein Mitglied der MAV, das zuvor zur Wahlleitung bestellt wurde.⁸

⁶ Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar, § 48 Rn. 2.

⁷ Zur Vertiefung siehe Wahlmappe, Rubrik A-Z unter www.diag-mav-freiburg.de

⁸ Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 48 Rn 29.

Klassisch wird gewählt, wenn dies nach § 11a Abs. 2 MAVO beschlossen wurde (Mehrheit der Anwesenden, aber mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten), oder die Einrichtung mehr als 30 wahlberechtigte Jugendliche oder Auszubildende hat. Wird die Wahl nach den **§§ 9 bis 11 MAVO** durchgeführt, hat die MAV **spätestens acht Wochen vor** Ablauf der Amtszeit der Sprecher/innen den Wahltag festzulegen und einen **Wahlausschuss** mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Wahl durchführt. In der Bestellung der Wahlausschussmitglieder ist die MAV frei.⁹ Sie kann Jugendliche, Auszubildende oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sofern diese passiv wahlberechtigt sind) zu Wahlausschussmitgliedern bestellen.

Es gehört zu den Pflichten der MAV die Wahl in Gang zu setzen. Nur wenn die MAV nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 MAVO untätig bleibt (also ihre Pflichten verletzt und z.B. nicht zur Wahlversammlung einlädt), muss der Dienstgeber aktiv werden. Die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden muss durchgeführt werden, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.¹⁰

b) Aktives Wahlrecht: Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die am Wahltag das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Das Wahlrecht verliert, wer das Berufsausbildungsverhältnis beendet hat.

Die Jugendlichen und Auszubildenden müssen am Wahltag **seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers** tätig sein, §§ 51 Abs. 2 Satz 1, 7 Abs. 1 MAVO. Es darf kein Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 vorliegen (dauerhafte Betreuung oder am Wahltag noch mindestens sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt, z.B. Elternzeit oder Sonderurlaub). **Jugendliche**, die **abgeordnet** werden, sind nach Ablauf von drei Monaten in der neuen Einrichtung wahlberechtigt, § 7 Abs. 2. **Auszubildende** bleiben in der Einrichtung wahlberechtigt (und wählbar) von der sie eingestellt sind, auch wenn sie am Wahltag in einer anderen Einrichtung desselben Dienstgebers eingesetzt werden.¹¹

Auszubildende haben ein doppeltes aktives Wahlrecht. Sie dürfen die Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden wählen und die MAV (sofern sie die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht erfüllen).

⁹ Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 48 Rn. 31.

¹⁰ Menges, in: Eichstätter Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 48 Rn. 2.

¹¹ Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar, § 48 Rn. 3.

c) Passives Wahlrecht: Wer darf gewählt werden?

Wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und zu Beginn der Amtszeit der Sprecher/innen das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, § 48 Satz 2 MAVO.

Die Voraussetzungen für das **aktive Wahlrecht** müssen erfüllt sein und die Mitarbeiter/innen müssen **am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst** stehen, und **davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers** tätig sein, §§ 51 Abs. 2 Satz 1, 8 Abs. 1 MAVO.

Bitte beachten: Das **aktive** Wahlrecht endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Maßgeblich ist der **Wahltag**. Das **passive** Wahlrecht endet mit Vollendung des 26. Lebensjahres. Maßgeblich für diese Höchstaltersgrenze ist der **Beginn der Amtszeit** der Sprecher. Das ist beispielsweise für **nachrückende Ersatzmitglieder** relevant.¹² Vollendet das Ersatzmitglied nach der Wahl aber noch vor Amtsantritt das 26. Lebensjahr, ist es nicht berechtigt nachzurücken.¹³

Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über 18 Jahre alt und keine Auszubildenden sind, dürfen kandidieren.

MAV-Amt und das Amt der Sprecherinnen und Sprecher schließen sich aber gegenseitig aus, § 51 Abs. 2 Satz 2 MAVO. Kandidiert ein MAV-Mitglied für die Wahl der Sprecher/innen der Jugendlichen und Auszubildenden, muss es zuvor sein Amt in der MAV niederlegen, § 13c Nr. 2 MAVO. Ein MAV-Mitglied kann nicht unter der Bedingung kandidieren, dass es sein Amt niederlegt, falls es zur Sprecher/in gewählt wird.¹⁴

d) Anzahl der zu wählenden Sprecherinnen und Sprecher

Bei 5 bis 10 Jugendlichen und Auszubildenden werden **eine** Sprecherin bzw. **ein** Sprecher gewählt und bei mehr als 10 Jugendlichen und Auszubildenden **drei** Sprecherinnen bzw. Sprecher, § 48 Satz 3 MAVO. Für die Zahl der zu Wählenden kommt es auf die Regelanzahl an („in der Regel“ 5 bis 10 oder „in der Regel“ mehr als 10).¹⁵

Maßgeblicher Zeitpunkt ist beim **vereinfachten Wahlverfahren** der Tag der Auslegung der Liste der Wahlberechtigten, die gleichzeitig mit der Einladung zur Wahlversammlung erfolgt, § 11b Abs. 1 MAVO (spätestens drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit). Stichtag für das **klassische Wahlverfahren** ist der Tag des Beginns der Auslegungsfrist für die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen nach § 9 Abs. 4 Satz 2 MAVO (mindestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit).

¹² LAG Düsseldorf, Beschluss vom 13.10.1992 - 8 TaBV 119/92.

¹³ Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar, § 48 Rn. 4.

¹⁴ Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar, § 48 Rn. 5.

¹⁵ Menges, in: Eichstätter Kommentar, § 48 Rn. 11, Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 48 Rn. 24.

Die Wahl einer irrtümlich zu hohen Zahl von Sprecherinnen und Sprechern macht die Wahl nicht nichtig. Wird die Wahl nicht angefochten, bleibt es beim Wahlergebnis.¹⁶

e) **Amtszeit:**

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, § 50 Satz 1 MAVO. Sie beginnt in der Regel mit dem Tag der Wahl, §§ 13 Abs. 2, 51 Abs. 2 Satz 1 MAVO.

Die Sprecherinnen und Sprecher bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben, § 50 Satz 2 MAVO. Sinkt die Anzahl der wählbaren Jugendlichen und Auszubildenden dauerhaft unter fünf Mitarbeiter/innen, endet das Amt der gewählten Sprecher.¹⁷

Kommt nach Ablauf der Amtszeit der MAV keine Neuwahl der MAV mehr zustande (vor allem nicht innerhalb der Zeitspanne von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit), endet auch die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher.¹⁸

2. **Mitwirkung**

Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden haben folgende (Mitwirkungs-)Rechte:

- Sie können mit Zustimmung der MAV Versammlungen der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen, § 49 MAVO.

Soll die Versammlung nicht vor oder nach der Mitarbeiterversammlung stattfinden, bedarf die Einberufung (auch) der Zustimmung des Dienstgebers.¹⁹

- sie sind berechtigt an Sitzungen der MAV teilzunehmen (mit Antragsrecht und Stimmrecht, soweit Anliegen der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden), § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MAVO und
- sie haben das Recht mit einer Sprecherin bzw. einem Sprecher an Besprechungen der MAV mit dem Dienstgeber teilzunehmen (speziell bei Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden), § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MAVO.
- Sofern eine Gesamt-MAV gebildet ist, wählen die Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden aus ihrer Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter und Ersatzvertreter/in in die Gesamt-MAV, § 25 Abs. 4 Satz 2 MAVO.

¹⁶ Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar, § 48 Rn. 6.

¹⁷ Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 48 Rn. 15.

¹⁸ Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 48 Rn. 5.

¹⁹ Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar, § 49 Rn. 3.

a) Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden

Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden können **vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der MAV** eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen, § 49 Abs. 1 Satz 1 MAVO.

Eine Einberufung zu einem anderen Zeitpunkt ist möglich, soweit MAV und Dienstgeber einverstanden sind.

Voraussetzung für die Einberufung der Versammlung ist ein entsprechender Beschluss der Sprecher/innen und die Zustimmung der MAV. Die MAV hat ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen oder zu versagen.²⁰ Sie darf ihre Zustimmung nicht rechtsmissbräuchlich verweigern. Das Einvernehmen bezieht sich auf die Durchführung der Versammlung, deren zeitliche Lage und auf den Inhalt der Tagesordnung. Planen die Sprecherinnen und Sprecher die Tagesordnung in wesentlichen Punkten zu ändern oder zu ergänzen, bedarf dies der Zustimmung der MAV.²¹

Die Sprecher/innen sind verpflichtet den Dienstgeber zu den Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Er hat ein Teilnahme- und Rederecht, das nach § 2 Abs. 2 Satz MAVO delegiert werden kann. Auch die oder der Vorsitzende der MAV oder ein beauftragtes MAV-Mitglied kann an den Versammlungen teilnehmen und hat eine Rederecht.

Die Versammlung findet grundsätzlich während der Arbeitszeit statt, §§ 49 Abs. 2, 21 Abs. 4 MAVO. Die Zeit der Teilnahme an der jährlichen Versammlung und die zusätzliche Wegezeit wird wie Arbeitszeit vergütet. Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden beruft die Versammlung ein, leitet sie und übt das Hausrecht aus. Sie ist nicht öffentlich.

Die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden darf sich mit allen Angelegenheiten befassen, die zum **Zuständigkeitsbereich** der MAV gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen, § 49 Abs. 1 Satz 7 MAVO.

Es kann sich um tarif- oder sozialpolitische Themen handeln. Dazu gehören beispielsweise Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeitregelungen für Auszubildende, Gestaltung der Teilnahme am Berufsschulunterricht und Fragen des Jugendschutzes. Es wird nicht vorausgesetzt, dass diese Angelegenheiten ausschließlich die Jugendlichen und Auszubildenden betreffen. Es reicht aus, wenn sie diese Angelegenheiten „auch“ angehen.²²

²⁰ Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar, § 49 Rn. 2.

²¹ Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar, § 49 Rn. 2.

²² Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 49 Rn. 20; Menges, in: Eichstätter Kommentar, § 49 Rn. 18.

Die Versammlung kann Beschlüsse fassen und der MAV Vorschläge unterbreiten oder Stellungnahmen z.B. zu Beschlüssen der MAV abgeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jugendlichen und Auszubildenden beschlussfähig.²³

b) Teilnahme an Sitzungen der MAV

Die oder der Vorsitzende der MAV hat die Sprecherinnen und Sprecher zu den Sitzungen der MAV rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, § 51 Abs. 1 Satz 1. Es besteht jedoch keine Teilnahmepflicht.

Die Sprecher/innen haben das Recht vor und während der Sitzungen **Anträge** zu stellen und sie haben ein **Stimmrecht**, sofern Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden. Es muss sich um eine **unmittelbare** Angelegenheit der Jugendlichen und Auszubildenden handeln.²⁴

Das bedeutet, dass das **Antrags- und Stimmrecht in der MAV-Sitzung** nur besteht, wenn es sich **ausschließlich oder zumindest vorrangig** um Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden handelt. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn diese Beschäftigtengruppe nur mittelbar oder geringer als die übrigen Beschäftigten betroffen ist.²⁵

Liegen keine zumindest vorrangigen Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden vor, haben die Sprecher/innen die Möglichkeit z.B. durch Stellungnahmen und Vorschläge auf die Entscheidung der MAV Einfluss zu nehmen.

Die Sprecher/innen der Jugendlichen und Auszubildenden dürfen sich somit (z.B. auf ihren Versammlungen) mit allen Angelegenheiten befassen, die auch sie betreffen; aber sie haben in Bezug auf die MAV-Sitzungen nur dann ein Antrags- und Stimmrecht, wenn ihre Beschäftigtengruppe zumindest vorrangig betroffen ist.

c) Teilnahme an Besprechungen mit dem Dienstgeber

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MAVO haben die Sprecher/innen der Jugendlichen und Auszubildenden das Recht zu Besprechungen der MAV mit dem Dienstgeber ein/e Sprecher/in zu entsenden. Auch, wenn drei Sprecher/innen gewählt sind, bezieht sich das Entsenderecht nur auf ein/e Teilnehmer/in.

Das Teilnahmerecht setzt voraus, dass Dienstgeber und MAV Angelegenheiten auf der Tagesordnung haben, die überwiegend die Jugendlichen und Auszubildenden betreffen.

²³ Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar, § 49 Rn. 7; Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 49 Rn. 21.

²⁴ Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 51 Rn. 6; Menges, in: Eichstätter Kommentar, § 51 Rn. 2 und 3.

²⁵ Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar, § 51 Rn. 5.

Die MAV hat die Sprecher/innen über anstehende Gespräche mit dem Dienstgeber zu informieren, speziell bei Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden.

Eine (wiederholte) Verletzung dieser Pflichten kann eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13c Nr. 4 MAVO darstellen.²⁶

d) Teilnahme an Sitzungen der (erweiterten) Gesamt-MAV

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 MAVO wählen die Sprecher/innen der Jugendlichen und Auszubildenden aus ihrer Mitte je ein/e Vertreter/in und Ersatzvertreter/in in die Gesamt-MAV oder erweiterte Gesamt-MAV, sofern es eine (erweiterte) GMAV gibt.

3. Fazit

Die **§§ 48 bis 51 MAVO** regeln **Wahl, Amtszeit und Mitwirkung** der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden.

Grundvoraussetzungen für die Wahl:

- Es muss eine **Mitarbeitervertretung** (MAV) gebildet sein und
- die Einrichtung muss **in der Regel fünf Mitarbeiter/innen** haben, die **Jugendliche** oder **Auszubildende** sind. Die Jugendlichen dürfen das **18. Lebensjahr** und die Auszubildenden das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.

Es wird vereinfacht oder klassisch gewählt (wie bei der MAV-Wahl).

Wahlberechtigt sind Jugendliche, die am Wahltag das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und Auszubildende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Sprecherin bzw. zum Sprecher **gewählt** werden können Mitarbeiter/innen vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

Diese Höchstaltersgrenze kann z.B. Auswirkungen auf nachrückende Ersatzmitglieder haben. Diese dürfen ihr Sprecher-Amt nur antreten, wenn sie das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die **Amtszeit** beträgt zwei Jahre. **Die Mitwirkung erfolgt über die MAV.**

Die Sprecher/innen der Jugendlichen und Auszubildenden dürfen sich mit allen Angelegenheiten befassen, die auch sie betreffen. Sie haben aber nur dann ein Antrags- und Stimmrecht auf MAV-Sitzungen, wenn die zu besprechende Angelegenheit ihre Beschäftigtengruppe zumindest vorrangig betrifft.

²⁶ Müller/Mathy, in: Freiburger Kommentar, § 51 Rn. 6; Menges, in: Eichstätter Kommentar, § 51 Rn. 23.